

Der Autorität des Staates ist es abträglich, wenn es die Erziehungs- und Strafverfolgungsorgane bei einer bloßen Feststellung der Mißachtung des gerichtlichen Gebots oder Verbots bewenden lassen. Dabei geht es selbstverständlich nicht um das persönliche Prestige der am Verfahren beteiligten Richter, Staatsanwälte und Vertreter der Jugendhilfe. Es geht darum, daß der Jugendliche die Untätigkeit des Gerichts auf sein widerständiges Verhalten falsch verstehen und seine Ansicht von der „Ohnmacht“ der Staatsorgane in seinem Freundeskreis verbreiten wird. Es bedarf keiner näheren Ausführungen darüber, wie sehr dadurch u. U. die Position des Jugendgerichts im Kampf um die Verminderung der Jugendkriminalität geschwächt werden kann. Aus diesem Grund wird von manchem Praktiker gefordert, in diesen Fällen gesetzlich irgendwelche weniger schweren Zwangsmaßnahmen als die Heimerziehung zuzulassen.

Freilich wird diese Forderung vor allem von den Richtern und Staatsanwälten erhoben, die von bestimmten Weisungen einen schematischen Gebrauch machen und deshalb relativ häufig die Nichtbefolgung der von ihnen erteilten Auflagen feststellen müssen. Das wichtigste Mittel zur Lösung dieses Problems wird aber darin liegen müssen, die auszusprechenden Weisungen noch stärker den Besonderheiten des Einzelfalls und der Eigenart des Jugendlichen anzupassen. Als

Maßnahmen zur Erzwingung des gerichtlich gebotenen Verhaltens kämen nur Freizeitbeschränkungen oder Arrest in Betracht. Durch die Zulassung derartiger Maßnahmen würde allerdings nicht das allgemein vorhandene Streben unserer Jugendgerichte nach stärkerer Individualisierung der Erziehungsmaßnahmen, sondern die Tendenz zum Schematismus gefördert. Wenn das Gericht bei der Urteilsfällung davon auszugehen hat, daß die Bereitwilligkeit des Jugendlichen für die Erfüllung der Weisungen entweder schon vorhanden sein oder erst geweckt werden muß, wird es diese Erziehungsmaßnahme sorgfältiger und auch vorsichtiger anwenden, als dies der Fall wäre, wenn die Erfüllung der Weisung immer durch mittelbare Zwangsausübung erreicht werden könnte.

Nach der recht umfangreichen Praxis des Leipziger Jugendgerichts zu urteilen, sind die Fälle schuldhafter Nichterfüllung von Weisungen, die nicht durch das Eingreifen der Jugendhilfe bereinigt werden konnten, seltene Ausnahmen, obwohl solche Weisungen, wie Geldbußen und Arbeitsauflagen, sehr häufig angeordnet wurden. Da sich auch keine spürbare Zunahme dieser Fälle abzeichnet, ist m. E. eine Änderung des derzeitigen Rechtszustands nicht erforderlich. Diese Frage bedarf jedoch — das soll nicht bestritten werden — noch genauer spezieller Untersuchungen. An anderen Gerichten mögen die Erfahrungen andere sein.

Die Weiterentwicklung des LPG-Rechts — eine Aufgabe von Wissenschaft und Praxis

Zum Erscheinen der „Beiträge zum Recht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“

Von KLAUS HEUER, wiss. Sekretär im Deutschen Institut für Rechtswissenschaft

In einem kürzlich in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beitrag¹ fordert Nathan eingangs die Wissenschaftler auf, sich weniger mit den Rechtsverhältnissen innerhalb der LPG als vielmehr vor allem mit den Streitigkeiten zwischen LPG und ausgeschiedenen Mitgliedern bzw. Dritten zu beschäftigen. Nathan stützt sich dabei auf die Ergebnisse einer statistischen Untersuchung der Gerichtspraxis, nach der gegenwärtig nur 2% der ausgewerteten LPG-Sachen Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaften betreffen. Also — meint er — Konzentration der wissenschaftlichen Arbeit auf die Fragen der Auseinandersetzung, Haftung usw., auf das Problem der Vertretungsmacht der LPG nach außen und ähnliche Fragen — Vernachlässigung der Schwerpunkte des eigentlichen LPG-Rechts. Alles andere sei „Scholastik und Dogmatismus“.

Nathans These läuft auf eine völlige Umorientierung der Rechtswissenschaft auf diesem Gebiet hinaus. Sie könnte auch dazu beitragen, diejenigen Justizfunktionäre, die sich bereits erfolgreich mit innergenossenschaftlichen Rechtsfragen befassen², wieder von diesem Wege abzubringen. Zumindest wäre das Erscheinen der „Beiträge zum Recht der LPG“³, die hier besprochen werden sollen, völlig ungerechtfertigt, denn keine der in diesem Sammelband vereinigten Arbeiten stellt die von Nathan genannten Fragen in den Mittelpunkt.

Es ist sicher, daß die Justizpraxis von der Wissenschaft in den Fragen, die sie gegenwärtig hauptsächlich beschäftigen, Unterstützung erwarten muß. Einiges ist hier getan, mehr muß noch getan werden. Trotzdem scheint mir Nathans Ausgangspunkt unrichtig zu sein. Zum ersten wäre es doch falsch, wollte man die Justizpraxis — genauer: die *Praxis* — als die einzige

für die Orientierung der Wissenschaft vom LPG-Recht maßgebliche Praxis ansehen. Im Gegenteil, gerade das LPG-Recht verwirklicht sich in erster Linie in den Beschlüssen der Verwaltungsorgane der LPG selbst und in der Anleitung durch die örtlichen Staatsorgane, denen die Wissenschaft Hinweise zur Entscheidung der oft schwierigen Rechtsfragen geben muß. Nathan übersieht aber auch offenbar die Aufgaben der Staatsanwaltschaft, die im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht schon jetzt ganz andere Schwerpunkte hat als die Justiz. Zum zweiten darf man nicht verkennen, daß die Rechtsfragen gerade beim Ausscheiden eines Mitglieds niemals befriedigend gelöst werden können. Ohne eine sehr gründliche Analyse der innergenossenschaftlichen Rechtsbeziehungen. Die Einteilung der Rechtsstreitigkeiten in solche zwischen der LPG und ihren Mitgliedern und solche zwischen der LPG und ausgeschiedenen hat überhaupt nur sehr bedingten Wert für die wissenschaftliche Arbeit, denn die geltend gemachten Ansprüche sind weitgehend dieselben, ob das Mitglied ausgeschieden ist oder nicht (z. B. bei Schadensersatzansprüchen, bei Ansprüchen auf Auszahlung rückständigen Arbeitsentgelts). Schon deshalb kann sich die Rechtswissenschaft nicht, schematisch der Statistik folgend, auf die Rechtsfragen beim Ausscheiden eines Mitgliedes konzentrieren.

Das ist aber noch nicht die Kernfrage. Das LPG-Recht ist ein Teil unseres juristischen Überbaus, es dient der Festigung und dem Wachstum unserer sozialistischen Landwirtschaft. Aus dieser Aufgabe und nicht aus der Häufigkeit der Prozesse ergeben sich zwangsläufig die Schwerpunkte der Arbeit aller Juristen, die Rechtsfragen der LPG zu entscheiden haben. Nicht darauf allein, den konkreten Prozeß zufriedenstellend zu entscheiden, kommt es an, sondern darauf, mit der Entscheidung diejenigen Rechtsinstitute zu fördern und diejenigen Rechtsverhältnisse zu festigen, die für die weitere Stärkung der Genossenschaftsbewegung auf dem Lande entscheidend sind. Der Richter, der weiß, wie die rechtliche Regelung der Arbeit in der Genossenschaft aussieht und wie die Einkünfte nach geltendem Recht verteilt werden müssen, wird auch z. B. in einem Auseinandersetzungsverfahren mit

¹ Nathan, Verweisung eines Rechtsstreits vom Kreisarbeitsgericht an das Kreisgericht, NJ 1957 S. 514.

² vgl. u. a. Werner, Aufgaben des Staatsanwalts bei der Festigung der LPG, NJ 1956 S. 137; Kovarnik, Einige Arbeitserfahrungen aus meiner Tätigkeit als Kreisstaatsanwalt, NJ 1957 S. 88; Hinweis des Staatsanwalts des Kreises Klötze, NJ 1957 S. 94.

³ Heft 7 der Schriftenreihe Zivilrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft. Zusammengestellt und bearbeitet von Prof. Dr. Arlt. VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1957. 119 S.; Preis: 3,60 DM.